



Per Post

Per Fax: 06151 1417-138

Per E-Mail: [steueramt@muehlthal.de](mailto:steueramt@muehlthal.de)

**Gemeindevorstand  
der Gemeinde Mühlthal  
Ober-Ramstädter Str. 2-4**

**64367 Mühlthal**

**Bestellung von Brennholz, gerückt** (Die Felder bitte in Druckbuchstaben ausfüllen, Danke! )

Nachname		Vorname	
Straße, Nr.		PLZ, Ort	
Telefon: Mobil:	_____	E-Mail	
Bescheinig. Motorsägen Lehrgang	<input type="checkbox"/> liegt bereits im Forstamt vor <input type="checkbox"/> habe ich beigelegt (bitte ankreuzen)		<b>Ich wünsche die weitere Zusendung der Unterlagen</b> (bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> per Post <input type="checkbox"/> per E-Mail

Holzart	Preis € /Fm	Bestellmenge* (Fm)
Buche	60,00	
Eiche	30,00	
Sonstiges Laubholz (Birke, Erle, Esche u.a.)	30,00	

**\*Mindestbestellmenge:  
3 Fm/Holzart oder ein Vielfaches  
(Fm = Festmeter = m<sup>3</sup>)**

**Dieser Bestellschein ist gültig bis 31.03.2020.**

**Erklärung:**

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Anerkennung und Beachtung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) mit Selbsterklärung und Sicherheitshinweisen (siehe Anlage).

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

Hinweise:

- Bestellung ausschließlich bis 31.10.2019
- Nach Fertigstellung des Holzes erhalten Sie von der Gemeinde Mühlthal eine Karte zum Lagerort des Holzes und die Rechnung (bevorzugt per Mail, alternativ per Post, je nach Angabe in der Bestellung).
- Das Holz darf erst nach Bezahlung abgefahren werden. Der Abfuhrschein, den sie nach Bezahlung erhalten, gilt als Wegebenutzungserlaubnis.
- Informationen erhalten Sie außerdem bei dem jeweils zuständigen Revierleiter.
- Die Abfuhr des Holzes muss bis 30. April 2020 abgeschlossen sein.

Anlagen: Allgemeine Geschäftsbedingungen  
Allg. Hinweise zur Aufarbeitung von Brennholz

# Allgemeine Geschäftsbedingungen „Bestellung von Brennholz“ (AGB Brennholz)

Stand: August 2019

## § 1 Geltungsbereich

Diese AGB gelten für den Verkauf von Brennholz bei der Gemeinde Mühlthal. Diese AGB regelt der Verkauf ausschließlich an Privatkunden\*innen.

## § 2 Definition Brennholz

Die Gemeinde Mühlthal bietet Brennholz ausschließlich in runder Form an. Das Holz wird gerückt am Waldweg angeboten. Für die Aufarbeitung im Bestand oder am Waldweg sind die „Hinweise zur Brennholzaufarbeitung“ zu beachten.

## § 3 Vermessung

Bei Selbstwerbung erfolgt die Maßermittlung durch Schätzung.

## § 4 Menge

Die bereitgestellte Menge kann die Bestellmenge um 10% über- oder unterschreiten. Bei größeren Abweichungen ist der Kunde nicht zur Abnahme verpflichtet.

## § 5 Bereitstellungszeitraum

Laubholz wird i.d.R. zwischen Oktober und April, Nadelholz ganzjährig bereitgestellt. Aufgrund höherer Gewalt (anhaltende Nässe, Sturmereignisse, etc.) kann es zu direkten oder indirekten Verzögerungen kommen. Der Kunde ist in diesem Fall nicht zur Abnahme verpflichtet.

## § 6 Kaufvertrag

Durch die Rücksendung des Bestellformulars macht der Kunde der Gemeinde Mühlthal ein Angebot, das ausgewählte Sortiment zu kaufen. Der Kunde ist sieben Kalendertage an sein Angebot gebunden. Nimmt die Gemeinde Mühlthal dieses Angebot binnen sieben Kalendertagen nach Erhalt der Anfrage an, kommt ein Kaufvertrag zustande. Sollte das vom Kunden ausgewählte Sortiment zwischenzeitlich ausverkauft sein, hat der Kunde keinen Anspruch auf Nacherfüllung. Die Gemeinde Mühlthal behält sich in diesem Fall vor, dem Kunden ähnliches Holz anzubieten.

## § 7 Bereitstellung

Sollte das Holz noch nicht produziert sein, teilt die Gemeinde Mühlthal dem Kunden den geplanten Einschlagzeitraum mit.

Die Gemeinde Mühlthal schickt dem Kunden eine Rechnung sowie eine Karte, aus der die Lage des Holzpolters bzw. des Schlagabraums ersichtlich wird.

## § 8 Gefahrenübergang

Das Risiko und die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache und die Verkehrssicherungspflicht gehen mit Erhalt der Rechnung und der Übersichtskarte, aus der der Lagerort des Holzes ersichtlich ist, auf den Kunden über. Die Übersendung erfolgt per Email. Einweisungen vor Ort sind nur in Ausnahmefällen möglich.

## § 9 Aufarbeitung und Abfuhr

Die Bearbeitung oder der Abtransport des Holzes ist nur nach vollständiger Bezahlung zulässig. Bei der Bearbeitung/Abfuhr ist der Abfuhrschein mitzuführen. Mitarbeiter sind befugt, die Aufarbeitung und/oder den Abtransport des Holzes zu überwachen bzw. zu kontrollieren.

## § 10 Zahlung/ Rechnungsstellung

Mit Übersenden der Rechnung und Übersichtskarte, spätestens innerhalb zweier Wochen geht dem Kunden eine Rechnung zahlbar binnen 28 Tagen ohne Abzug von Skonto zu. Nach vollständiger Bezahlung erhält der Kunde einen Abfuhrschein, der zur Aufarbeitung (wenn ein gültiger Motorsägenschein vorliegt) bzw. zu Abfuhr (kein Motorsägenschein erforderlich) berechtigt.

## § 11 Salvatorische Klausel & Schriftform

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieser AGB hiervon nicht berührt. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie weitere Vereinbarungen zum Vertrag bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn sie von der Gemeinde Mühlthal schriftlich bestätigt werden.

## Allgemeine Hinweise zur Aufarbeitung von Brennholz

Stand: August 2019

### 1. Allgemeine Hinweise

In FSC-zertifizierten Betrieben darf kein Brennholz unter 7 Zentimetern Durchmesser mit Rinde aufgearbeitet werden. Die Gemeinde Mühlthal ist FSC zertifiziert.

Nicht erlaubt ist das Aufarbeiten von Windwürfen, Totholz, Höhlen- Brut- und sonstigen gekennzeichneten Habitatbäumen (H) sowie bearbeitetem Holz, das nicht zugewiesen wurde. Fällarbeiten dürfen ohne gesonderte Erlaubnis nicht durchgeführt werden. Der verbleibende Baumbestand, die Naturverjüngung sowie wildlebende Tiere sind zu schonen. Das Holz darf nicht an Bäume gestapelt werden.

Das Fahren in den Beständen ist verboten! Das Befahren ausgewiesener Arbeitsgassen ist nur bei geeigneter Witterung (Trockenheit oder Frost) zulässig und bedarf der gesonderten Erlaubnis der Revierleitung oder einer von ihr beauftragten Person. Bei Schleppern mit Hydraulikanlage ist ein Öl-Notfallset mitzuführen. Der Einsatz von Schleppern und Hydraulikanbaugeräten ist nur mit Bioöl zulässig. Das Befahren der befestigten Waldwege ist ausschließlich mit geeigneten Fahrzeugen, in schonender Weise und unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse allein auf eigene Gefahr zulässig. Darüber hinaus gilt nach dem Landeswaldgesetz, dass jeder Waldbesucher sich so zu verhalten hat, dass die Lebensgemeinschaft des Waldes nicht gestört, die Bewirtschaftung des Waldes nicht behindert, der Wald nicht gefährdet, geschädigt oder verunreinigt und die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird. Bei Nichteinhaltung aufgeführter Bedingungen ist die Gemeinde Mühlthal berechtigt, die Arbeiten unverzüglich einstellen zu lassen.

Da weder über die Gemeinde Mühlthal noch über die gesetzliche Unfallversicherung Versicherungsschutz besteht, wird der Abschluss einer entsprechenden privaten Versicherung empfohlen. Die Mitarbeiter/-innen der Gemeinde Mühlthal sind berechtigt, die Abfuhr des aufgearbeiteten Holzes zu überwachen und zu kontrollieren.

### 2. Selbsterklärung des Brennholzselbsterbers / der Brennholzselbsterberin (einschließlich Sicherheitshinweisen):

Mir ist bekannt, dass beim Motorsägen Einsatz die Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere die DGUV Information 214-046 „Sichere Waldarbeiten“ und die DGUV Regel 114-018 „Waldarbeiten“ (Quelle: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)), zwingend zu beachten sind.

Ich werde die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (Schutzhelm mit Gesichts- und Gehörschutz, Schnitenschutzhose, Schnitenschutzschuhe und Arbeitshandschuhe) tragen. Das Verbot der Alleinarbeit und des beeinträchtigenden Alkohol-, Medikamenten- oder Drogenkonsums vor und während der Arbeit werde ich beachten. Mir sind die Gefahren beim Umgang mit der Motorsäge im Wald bekannt. Ich werde Personen unter 18 Jahren nicht mit der Motorsäge arbeiten lassen. Maschinen und Geräte werden fachgerecht gehandhabt, sie entsprechen den aktuellen Qualitäts- und Sicherheitsstandards (Prüfzeichen: KWF-STANDARD; KWF = Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e.V.). Bei der Arbeit mit Sägen und Werkzeugen wird ausreichend Abstand zu anderen Personen eingehalten. Es werden keine Eisenkeile verwendet.

An Hängen wird an Stämmen nur von der Bergseite her gearbeitet, Stämme oder Stammteile werden gegen Abrutschen und Wegrollen gesichert und es wird nicht untereinander gearbeitet. Motorsägen werden beim Anwerfen sicher abgestützt. Erste-Hilfe-Material wird stets mitgeführt.

Ich verfüge über ausreichend Erfahrung im Umgang mit der Motorsäge und habe erfolgreich einen qualifizierten Motorsägen Lehrgang für das erforderliche Aufarbeitungsverfahren absolviert. Bei dem Einsatz der Motorsäge verwende ich nur biologisch schnell abbaubare Kettenhaftöle und zugelassene Sonderkraftstoffe.

Baumfällarbeiten bis max. 20 cm Durchmesser in Brusthöhe und bei einfachen Verhältnissen werden nur ausnahmsweise und mit gesonderter Erlaubnis der Revierleitung und dann nur bei guten

Sichtverhältnissen und nicht bei starkem Wind oder Vereisung, ausgeführt. Im Fallbereich von zwei Baumlängen um den Arbeitsort halten sich keine weiteren Personen auf; ggf. werden die betreffenden Hiebsflächen und Wege abgesperrt. Beim Fällen wird eine fachgerechte Fäll Technik angewandt. Zum Ende eines Arbeitstages werden hängengebliebene Bäume fachgerecht beseitigt oder im Umkreis von zwei Baumlängen mit deutlich sichtbarem Trassierband abgesperrt sowie Wege und Gräben von Holzteilen, Ästen und Schlagreisig freigeräumt.

Sofern mein Schlepper nicht über biologisch abbaubares Hydrauliköl verfügt, verwende ich nur zapfwellengetriebene Anbaugeräte. In FSC-zertifizierten Betrieben weise ich zusätzlich mit Hersteller- oder Werkstattbeleg nach, dass meine Maschine nicht umölbar ist.

Das zugewiesene Holz arbeite ich als Privatperson im eigenen Interesse zum Eigenverbrauch auf. Im Zuge dieser weisungsfreien Selbstwerbung werden von mir keine betrieblichen Arbeiten erledigt. Die Selbstwerbung einschließlich Aufarbeitung und Transport des Holzes erfolgt auf eigene Gefahr.

Ich stelle den Waldbesitzer von sämtlichen Ansprüchen aufgrund von Unfällen oder Schäden aus einem Maschinen- und Motorsägen Einsatz oder sonstiger Waldarbeit frei.

### **3. Haftungsausschluss, Haftungsfreistellung**

Selbstwerber/innen üben ihre Tätigkeit auf eigene Gefahr aus. Selbstwerber/innen haften gegenüber dem Waldbesitzer in vollem Umfang für Schäden aller Art, die von ihnen oder ihren Beauftragten schuldhaft verursacht werden. Dies gilt auch im Verhältnis der Brennholz-Selbstwerber/innen und Helfer/innen untereinander. Wird der Waldbesitzer von Dritten für einen Schaden haftbar gemacht, den der/die Selbstwerber/in oder seine/ihre Beauftragten zu vertreten haben, so stellt der/die Selbstwerber/in den Waldbesitzer von jeglicher Schadensersatzpflicht und etwaigen Prozesskosten frei. Jegliche Haftung für Schäden, die den Brennholz-Selbstwerbern, ihren Begleitern oder Helfern entstehen, wird hiermit ausgeschlossen. Dies gilt nicht für von dem Waldbesitzer oder deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Schäden an Leben, Leib oder Gesundheit und nicht für solche Schäden, die von dem Waldbesitzer, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden.